

Geschäftszeichen:
353603/XXX.SP.19#0001

15. Februar 2022

Feststellungsbescheid über die Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG (Allgemeinverfügung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) erlässt die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister („**Zentrale Stelle**“) im Wege der Allgemeinverfügung folgenden Bescheid:

Die Faltschachtel aus Karton mit dem Schriftzug „Wieland“ (Packstückmaße im gefalteten Zustand: Länge x Breite x Höhe 570 mm x 570 mm x 38 mm) zur Befüllung mit einem Kupferkälterrohr der Marke cuprofrio® mit der Rohrabmessung 12 mm x 1 mm x 35 m Rohrlänge in der Gestaltung gemäß der als Anlage beigefügten Abbildungen ist keine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Gründe

Die Wieland-Werke AG („**Antragstellerin**“) hat am 30. April 2019 eine Entscheidung über die Einordnung von Gegenständen als systembeteiligungspflichtige Verpackungen nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG beantragt.

Die Antragstellerin hat ausgeführt, sie veräußere Kupferkälterrohre in Einzelkartons, die in Großkartons gestapelt und über den Sanitär- und Kältefachhandel an Installateure verkauft würden.

Auf Aufforderung der Zentralen Stelle mit Nachrichten vom 24. Juni 2019 sowie 3. Juli 2019 hat die Antragstellerin am 4. Juli 2019 ihren Antrag dahingehend konkretisiert, dass über einen Faltkarton mit den Packstückmaßen 570 mm x 570 mm x 38 mm im gefalteten Zustand zur Befüllung mit einem Kupferkälterrohr der Marke cuprofrio® mit der Rohrabmessung 12 mm x 1 mm x 35 m Rohrlänge entschieden werden solle.

Zur Veranschaulichung hat die Antragstellerin zunächst ein Muster der unbefüllten Verpackung übersandt sowie die diesem Bescheid als Anlage beigefügte Abbildung am 7. August 2020 nachgereicht.

Gegenstand der Beurteilung war die im Antrag beschriebene und auf den Abbildungen in der Anlage gezeigte Faltschachtel aus Karton mit dem Schriftzug „Wieland“ (Packstückmaße im gefalteten Zustand: Länge x Breite x Höhe 570 mm x 570 mm x 38 mm) zur Befüllung mit einem ein Kupferkälterrohr der Marke cuprofrio® mit der Rohrabmessung 12 mm x 1 mm x 35 m Rohrlänge („**Prüfgegenstand**“).

Der Prüfgegenstand ist keine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Im Einzelnen:

Der Antrag ist zulässig.

Die Antragstellerin hat ein berechtigtes Interesse an der Klärung der Systembeteiligungspflicht, da sie den Prüfgegenstand im Geltungsbereich des Verpackungsgesetzes in Verkehr bringt.

Der Prüfgegenstand war noch nicht Gegenstand eines Antrags auf Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 23 VerpackG.

Der Prüfgegenstand ist keine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG. Er ist zwar eine mit Ware befüllte Verkaufsverpackung, fällt jedoch nach Gebrauch nicht typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall an.

1. Verpackung von Ware

Der Prüfgegenstand ist eine Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 1 VerpackG.

Verpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 VerpackG aus beliebigen Materialien hergestellte Erzeugnisse zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Waren, die vom Rohstoff bis zum Verarbeitungserzeugnis reichen können und vom Hersteller an den Vertreiber oder Endverbraucher weitergegeben werden.

Der Prüfgegenstand erfüllt Verpackungsfunktionen bezogen auf das Kupferkälterrohr der Marke cuprofrio® mit der Rohrabmessung 12 mm x 1 mm x 35 m Rohrlänge („**Kupferkälterrohr**“) als Ware, da er dessen Aufnahme, Schutz und Darbietung dient.

2. Verkaufsverpackung

Der Prüfgegenstand ist auch eine Verkaufsverpackung im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VerpackG.

Verkaufsverpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Halbsatz 1 VerpackG Verpackungen, die typischerweise dem Endverbraucher als Verkaufseinheit aus Ware und Verpackung angeboten werden.

Endverbraucher ist gemäß § 3 Absatz 10 VerpackG derjenige, der die Ware in der an ihn gelieferten Form nicht mehr gewerbsmäßig in Verkehr bringt, sie also gebraucht, verbraucht oder verarbeitet.

Der Prüfgegenstand bildet zusammen mit dem Kupferkälterrohr eine Verkaufseinheit aus Ware (Kupferkälterrohr) und Verpackung (Faltschachtel aus Karton), die dem Endverbraucher typischerweise so angeboten wird.

Nach dem Verpackungsgesetz ist bei der Einordnung einer Verpackung als Verkaufsverpackung – in Anlehnung an die entsprechende Definition in Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a der EU-Verpackungsrichtlinie (Richtlinie 94/62/EG in der Fassung der Änderungen durch die Richtlinien 2004/12/EG und (EU) 2015/720) – eine abstrakte Zuordnung nach der „typischen“ Verwendung vorgesehen (BT-Drs. 18/11274, S. 81).

Die Zentrale Stelle hat auf Grundlage einer Gesamtmarktuntersuchung der GVM Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung mbH mit Sitz in Mainz zum typischen Anfall einer Verpackung einen Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen („**Katalog**“) entwickelt (Stand Januar 2022) und als Verwaltungsvorschrift auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Diesen Katalog zieht sie bundeseinheitlich als Grundlage für ihre Einordnungsentscheidungen heran.

Kupferkälterrohre sind Bau- beziehungsweise Ersatzteile für Anlagen und Geräte mit Kühlkreislauf. Sie werden bei ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung mit Gasen oder Flüssigkeiten befüllt und stehen daher auch häufig unter Druck.

Kupferkälterrohre sind von keinem Produktblatt im Katalog erfasst. Insbesondere waren Kupferkälterrohre nicht Gegenstand der dem Produktblatt 28-010-0040 für Kühlanlagen und Gefrieranlagen für Gewerbe in der Produktgruppe Weiße Ware (Produktgruppennummer 28-010) zugrunde liegenden Gesamtmarkt Betrachtung. Das Produktblatt gilt nach der Produktbeschreibung und den Angaben unter „Produkt im Detail“ nur für Kühlregale, Kühltheken, Gefrierschränke und Gefriertruhen für Verkaufszwecke, nicht aber Bau- beziehungsweise Ersatzteile für solche Anlagen und Geräte.

Der Katalog ist jedoch nicht abschließend. Aus dem Fehlen eines Produkts im Katalog ergibt sich daher nicht, dass dessen Verpackungen nicht systembeteiligungspflichtig sein können. Sind beispielsweise die typischen Endverbraucher eines Produkts, das nicht im Katalog enthalten ist, die gleichen wie die eines im Katalog aufgeführten Produkts, so kann ein Produktblatt entsprechend angewendet werden.

Zwar können Kupferkälterrohre auch Bauteile von Kühlanlagen und Gefrieranlagen im Sinne des Produktblatts 28-010-0040 sein. Das Produktblatt kann jedoch nicht entsprechend auf die Kupferkälterrohre angewendet werden, da sich die typischen Anfallstellen der Verpackungen der Geräte selbst von denen der Bau- und Ersatzteile deutlich unterscheiden.

Kupferkälterrohre werden fast ausschließlich von qualifizierten Handwerksbetrieben der Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik verwendet. Diese Handwerksbetriebe veräußern Kupferkälterrohre nicht lediglich weiter, sondern setzen sie in eine Anlage oder ein Gerät ein. Sie sind damit Endverbraucher der Kupferkälterrohre.

Das Ergebnis der Gesamtmarkt Betrachtung zum typischen Anfall von Verpackungen von Kupferkälterrohren lässt damit den Rückschluss zu, dass der befüllte Prüfgegenstand als mit Produkt- und Herstellerangaben versehene Einstückverpackung dem Endverbraucher auch typischerweise als Verkaufseinheit angeboten wird.

Soweit im Einzelfall eine abweichende Praxis von dem abstrakt zu bestimmenden Angebot bzw. Inverkehrbringen erfolgt und z.B. vom konkreten Hersteller nur an Zwischenhändler geliefert wird, die Kupferkälterrohre gewerbsmäßig anbieten bzw. weiterverkaufen, ist dies für die Einordnungsentscheidung unerheblich. Maßgeblich ist die oben dargestellte Betrachtung, ob die Verkaufseinheit aus Ware (Kupferkälterrohr) und Verpackung (Faltschachtel aus Karton)

typischerweise – im Rahmen einer Gesamtmarkt Betrachtung – am Ende der Lieferkette denjenigen Abnehmern angeboten wird, die diese nicht mehr in der an sie gelieferten Form gewerbsmäßig in Verkehr bringen.

3. Typischer Anfall als Abfall beim privaten Endverbraucher

Eine Systembeteiligungspflicht von Verkaufsverpackungen besteht nur dann, wenn diese im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG nach Gebrauch auch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen.

Private Endverbraucher sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 1 VerpackG private Haushaltungen und diesen nach der Art der dort typischerweise anfallenden Verpackungsabfälle vergleichbare Anfallstellen. Vergleichbare Anfallstellen sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 3 VerpackG insbesondere Handwerksbetriebe, deren Verpackungsabfälle mittels haushaltsüblicher Sammelgefäße, jedoch maximal mit einem 1 100-Liter-Umleerbehälter je Sammelgruppe, im haushaltsüblichen Abfuhrhythmus entsorgt werden können.

Der Prüfgegenstand fällt nach Gebrauch nicht typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall an.

Verkaufsverpackungen von Kupferkälterrohren fallen bei Betrachtung des Gesamtmarktes von Kupferkälterrohren unabhängig von der in der Verpackung enthaltenen Stückzahl überwiegend bei qualifizierten Handwerksbetrieben der Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik an, und zwar mehrheitlich bei solchen, die oberhalb des Mengenkriteriums des § 3 Absatz 11 Satz 3 VerpackG liegen. Im Rahmen der diesbezüglich durchgeführten Gesamtmarkt Betrachtung für jeweils gleichartige Verpackungen von Kupferkälterrohren in der Ausprägung/Form, dem Material sowie der Füllgröße des Prüfgegenstands wurde ein überwiegender Anfall bei anderen als privaten Endverbrauchern festgestellt. Dies gilt auch für Verkaufsverpackungen von Kupferkälterrohren größerer Füllgrößen. Verkaufsverpackungen von Kupferkälterrohren sind demzufolge – unabhängig von deren konkreten Abmessungen oder deren individueller Gestaltung – nicht systembeteiligungspflichtig.

Kommt man wie vorliegend zu dem Ergebnis, dass bestimmte Verpackungen mehrheitlich nicht bei privaten Endverbrauchern anfallen werden, so sind diese Verpackungen vollumfänglich nicht systembeteiligungspflichtig, auch wenn einzelne Verpackungen später tatsächlich bei privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen sollten. Eine Aufspaltung von identischen Verpackungen in eine systembeteiligungspflichtige und eine gewerbliche Menge ist insofern nicht zulässig (BT-Drs. 18/11274, S. 83 f.). Entscheidend für die Bestimmung des typischen Anfalls ist das Ergebnis der Betrachtung des Gesamtmarktes.

Für diesen Bescheid entstehen keine Kosten.

Dieser Verwaltungsakt wurde mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig.

Die Zentrale Stelle veröffentlicht Einordnungsentscheidungen ohne persönliche Daten auf ihrer Internetseite.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister, Osnabrück, erhoben werden. Die Frist wird auch durch

Einlegung des Widerspruchs bei der Widerspruchsbehörde (Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau) gewahrt.

Stiftung Zentrale Stelle
Verpackungsregister

gez.
Gunda Rachut
Vorstand

Anlage



